

# ZH\_OBERGERICHT SB140169 vom 25. August 2014

ZH Obergericht, 2014-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB140169](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140169)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB140169 du 25 août 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT SB140169 del 25 agosto 2014

## Erwägungen

### E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 26. November 2013 wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ anklagegemäss der groben Verkehrsregelverletzung schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe sowie einer Busse bestraft, wobei ihm für die Geldstrafe der bedingte Strafvollzug gewährt wurde (Urk. 32 S. 26). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen erbetenen Verteidiger mit Eingabe vom 6. Dezember 2013 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 28). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging, nachdem ihr das begründete Urteil am 27. März 2014 zugestellt wurde (Urk. 31), ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 33). Die Anklagebehörde hat mit Eingabe vom 29. April 2014 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 38; Art. 400 Abs. 2f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 33 und Urk. 38; Prot. II S. 5).

- 4 -

### E. 2

Die Verteidigung hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung nicht beschränkt (Urk. 33; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 38). Demnach ist der vorinstanzliche Entscheid vollumfänglich angefochten (vgl. Art. 404 Abs. 1 StPO).

### E. 3

Zur Erstellung des massgeblichen Sachverhalts liegen die Aussagen der folgenden Personen vor: Des Beschuldigten als Lenker des überholenden Opel; des Zeugen C.\_\_\_\_\_ (Fahrlehrer und Beifahrer im VW), der Zeugin D.\_\_\_\_\_ (Fahrschülerin und Lenkerin des VW), des Zeugen E.\_\_\_\_\_ (Lenker des dem VW nachfolgenden Fahrzeugs) und der Zeugin F.\_\_\_\_\_ (Beifahrerin des dem VW nachfolgenden Fahrzeugs). Die Vorinstanz hat diese Aussagen – zumindest zum Teil – zitiert, worauf zu verweisen ist (Urk. 32 S. 10ff.). Unzutreffend ist vorab die pauschale Behauptung der Vorinstanz, die Aussagen der Zeuginnen D.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ seien "zur Sachverhaltserstellung unerheblich" (Urk. 32 S. 9). Soweit dies auch von der Verteidigung geltend gemacht wird (vgl. Urk. 44 S. 2), ist ihr diesbezüglich somit vollumfänglich zuzustimmen.

### E. 4

Zu den theoretischen Grundsätzen der richterlichen Beweiswürdigung ist auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Urk. 32 S. 5ff.) sowie die diesbezügliche höchstrichterliche Praxis zu verweisen (Entscheid des Bundesgerichts 6B\_793/2010 vom 14. April 2011 E. 1.3.1. mit zahlreichen Verweisen). Massgeblicher als

die Glaubwürdigkeit der aussagenden Personen ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen (BGE 133 I 33 E. 4.3.). Dennoch vorab: Beschuldigter und Verteidigung versuchen die Glaubwürdigkeit der Zeugen C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ in Zweifel zu ziehen. Die Verteidigung hat anlässlich der Hauptverhandlung argumentiert, C.\_\_\_\_\_ sei als Fahrlehrer besonders strafempfindlich und habe daher "gewichtige Interessen, den Beschuldigten und nicht sich verurteilt zu sehen" (Urk. 24 S. 5f.). Der Beschuldigte hat geltend gemacht, die

- 6 - Zeugen hätten sich abgesprochen und sich im Übrigen rassistisch verhalten (Urk. 23 S. 5; Urk. 43 S. 5f.). Gleiches wurde im Berufungsverfahren von der Verteidigung vorgebracht, welche von einer "Front der Beteiligten" und einer "Phalanx" gegen den Beschuldigten spricht (Urk. 44 S. 4 und S. 6). Dass sich die Beteiligten abgesprochen hätten sei evident und aus den gleichlautenden Aussagen ersichtlich in Punkten, die gar nicht möglich seien bzw. dem menschlichen Auge verborgen blieben (Urk. 44 S. 7). Sämtliches ist weltfremd, um nicht zu sagen, an den Haaren herbei gezogen: Die Zeugen C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ kannten sich vor diesem Vorfall nicht; es ist keinerlei Motivation ihrerseits ersichtlich, gegen den Beschuldigten einen Komplott zu schmieden und sich abzusprechen. Der Verteidigung ist zwar insofern beizupflichten, als dass der Zeuge E.\_\_\_\_\_ die Vorgänge im VW nicht erkennen konnte. Es war ihm sicher nicht möglich zu sehen, ob es nun der Fahrlehrer war, der den VW nach rechts lenkte und abbremste oder ob dies die Fahrschülerin war (Urk. 44 S. 7). Die entsprechende Aussage des Zeugen E.\_\_\_\_\_ ist vielmehr dahingehend zu verstehen, als dass er das Fahrverhalten des VWs beschreibt, welches er im nachfolgenden Fahrzeug sehr wohl beobachten konnte. Wenn er in seiner Zeugeneinvernahme davon spricht, der "Fahrlehrer" habe nach rechts gezogen und gebremst (vgl. Urk. 5/8 S. 5), ist dies zweifellos dadurch zu erklären, dass der Zeuge C.\_\_\_\_\_ ihm nach dem Vorfall gesagt hat, dass er selber eingegriffen habe. Es dürfte sich hierbei somit um eine Aussage vom Hörensagen handeln. Aus diesem Umstand kann somit kein Komplott, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten, abgeleitet werden. Beim pauschalen und unbelegten Vorwurf des Rassismus eines Beschuldigten mit Migrationshintergrund handelt es sich sodann notorisch um eine denkbar unbehelfliche Schutzbehauptung. Die Zeugen C.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ sagten sodann übereinstimmend aus, der Beschuldigte sei nach dem Vorfall anständig gewesen und habe sich entschuldigt (Urk. 5/6 S. 6 und Urk. 5/8 S. 3; Urk. 5/5 S. 6). Selbst wenn die Kollision durch den VW verursacht worden wäre, hätte C.\_\_\_\_\_ entgegen der Verteidigung kein Motiv zu lügen, war doch seine Fahrschülerin am Steuer und nicht er; ein Fehlverhalten der Fahrschülerin hätte für ihn einzig bei einer groben Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht Konsequenzen gehabt; und solches wird in keiner Weise behauptet. Der Beschuldigte hingegen hat ein offen-

- 7 - sichtliches Interesse, den Tathergang in einem für ihn möglichst günstigen Licht zu schildern.

## **E. 5**

Der Anklagesachverhalt basiert auf den Darstellungen namentlich der Zeugen C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_: C.\_\_\_\_\_ sagte sehr detailliert aus, er sei auf der Höhe der ... Schule (die sich unmittelbar unter der ... befindet) gefahren, nach der Kollision sei der VW auf dem Kiesplatz bei der ...-Klinik zu stehen gekommen; weiter erwähnte er die Beschilderung "50 km/h bei der ...-Schule" und die Ausfahrt des Restaurants (...) (Urk. 5/6 S. 2ff.). Der Zeuge E.\_\_\_\_\_ beschrieb, der Beschuldigte habe "bei der Restaurlausfahrt und der ...-Klinik" überholt (Urk. 5/8 S. 3). Die Zeugin F.\_\_\_\_\_ sagte aus, sie seien in B.\_\_\_\_\_

gewesen, rechts sei die ...-Strasse gewesen (Urk. 5/7 S. 2). Die Zeugin D.\_\_\_\_\_ betonte vorab, sie könne sich nicht genau an die Örtlichkeit erinnern, erwähnte aber im- merhin, es sei "in der Nähe dieser Schule" gewesen (Urk. 5/5 S. 3). Die Zeugin F.\_\_\_\_\_ bestätigte zudem auf Vorlage des Fotobogens Urk. 3 den durch die an- deren Zeugen bezeichneten Tatort (Urk. 5/7 S. 5). Aus diesen übereinstimmen- den Zeugenaussagen ist die massgebliche Örtlichkeit entgegen der Verteidigung (Urk. 44 S. 2f.; Urk. 24 S. 5) erstellt: Es handelt sich um die Strecke im Bereich der Einfahrt ...-Strasse gemäss Anklagesachverhalt (Urk. 3 und Urk. 4 S. 1). Die Verteidigung führt dazu an, die Unfallörtlichkeit werde von den Beteiligten nicht einstimmig geschildert. Namentlich die Zeugin D.\_\_\_\_\_ habe angegeben, es habe dort keine Ein- oder Ausfahrt gehabt (Urk. 44 S. 2f.). Dies trifft in dieser Pauschali- tät nicht zu. Wörtlich führte die Zeugin nämlich aus, sie "glaube eher nicht", dass es dort eine Ein- oder Ausfahrt gehabt habe (Urk. 5/5 S. 5). Sie ist sich somit nicht sicher. Die Argumentation der Verteidigung verfängt infolgedessen nicht. An die- ser Stelle ist im Übrigen nochmals zu erwähnen, dass die soeben dargestellten, minim voneinander abweichenden Beschreibungen der Unfallstelle durch die ver- schiedenen Zeugen gerade für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen und gegen einen Komplott sprechen. Hätten sie sich betreffend den Unfallort nämlich tat- sächlich abgesprochen, wären einheitlichere, gleichförmigere und monotonere Angaben zu erwarten gewesen. Wenn der Beschuldigte den Überhol- und Kollisionsort um mehrere Hundert Meter vorverschiebt (Urk. 4 S. 2; vgl. auch Urk. 43 S. 7), hält er sich bereits zu diesem Thema offensichtlich nicht an die

- 8 - Wahrheit. Bezeichnenderweise hat der rapportierende Polizeibeamte festge- halten, der Beschuldigte habe sich eigentlich einen Ort ausgesucht, welchen er als massgebliche Stelle bezeichnen wolle (Urk. 1 S. 8f.). Der Zeuge C.\_\_\_\_\_ schilderte, als der Beschuldigte den VW überholt habe, habe er (der Zeuge) gesehen, dass ein Fahrzeug entgegen gekommen sei und dass es offensichtlich nicht mehr reichen würde. Daher habe er der lenkenden Fahr- schülerin schnell und stark ins Lenkrad gegriffen, nach rechts gezogen und gebremst. Der Beschuldigte sei vorbeigefahren, habe auch stark nach rechts gezogen und dabei mit seinem Wagen den VW touchiert. Die Behauptung des Beschuldigten, die lenkende Fahrschülerin habe nach links gezogen und die Mittellinie überfahren, stimme absolut nicht (Urk. 5/6 S. 3ff.). Der Zeuge E.\_\_\_\_\_ sagte aus, als der Beschuldigte überholt habe, habe er (der Zeuge) sich gefragt, wieso der Beschuldigte das tue, und er habe gehofft, dass keiner entgegen komme, und er habe sich bremsbereit gemacht. In diesem Moment sei der Gegenverkehr gekommen und er habe sich geistig bereits auf den Unfall vorberei- tet. Der Fahrschüler habe abrupt abgebremst und nach rechts gezogen. Weil der Fahrlehrer leicht nach rechts gezogen und gebremst habe, habe es dem Beschuldigten knapp zum Einbiegen gereicht; sonst hätte es vermutlich nicht gereicht (Urk. 5/8 S. 5). Die Zeugin D.\_\_\_\_\_ hat ausgesagt, der Beschuldigte ha- be ihren Wagen eigentlich weggestossen. Sie habe den entgegenkommenden Wagen gesehen. Der Beschuldigte habe während des Überholens wohl Angst bekommen und daher nach rechts gezogen. Die Zeugin hat bestritten, während des Überholens durch den Beschuldigten den VW nach links gezogen zu haben (Urk. 5/5 S. 2ff.).

## **E. 6**

Gestützt auf die detaillierten und übereinstimmenden Aussagen der Zeugen, die erlebt wirken und daher äusserst glaubhaft sind, ist der Anklagesachverhalt entgegen den Bestreitungen des Beschuldigten in allen Teilen erstellt. Wenn der Beschuldigte den Tatort

in seiner Schilderung willkürlich und massiv versetzt und ein völlig unplausibles Fahrmanöver der Fahr Schülerin als Unfallursache vor- schiebt, handelt es sich dabei ohne Weiteres um unbehelfliche Schutzbehauptun- gen. Seine Behauptung, die Lenkerin des VW habe seinen Opel durch einen Links-Schwenk gerammt, wird nicht nur durch drei übereinstimmende Zeugen-

- 9 - aussagen widerlegt, sie ist auch völlig lebensfremd: Die Zeugin D.\_\_\_\_\_ hätte dabei ja nicht nur völlig unmotiviert ihre Fahrspur verlassen, sondern sich zudem auf die Fahrspur des entgegen kommenden Fahrzeugs begeben. Die Sachdar- stellung der Verteidigung (Urk. 24 S. 6f.; Urk. 44 S. 7) sodann ist nichts weiter als eine frei erfundene Hypothese, die in den vorliegenden Beweismitteln keinerlei Stütze findet. Nicht restlos geklärt ist mit der Verteidigung (vgl. Urk. 44 S. 3) der Zeitpunkt des Eingreifens des Fahrlehrers. Die Zeugin D.\_\_\_\_\_ führte dazu aus, ihr Fahrlehrer (der Zeuge C.\_\_\_\_\_) habe erst eingegriffen, nachdem sie angehal- ten hätten (Urk. 5/5 S. 9), während der Zeuge C.\_\_\_\_\_ ausführte, er habe schnell und stark seiner Schülerin ins Lenkrad gegriffen, nach rechts gezogen und ge- bremsst, worauf sie auf dem angrenzenden Kiesplatz der ...-Klinik zum Stillstand gekommen seien (Urk. 5/6 S. 3, S. 5 und S. 9). Wann der Zeuge C.\_\_\_\_\_ seiner Lernfahrerin schliesslich ins Lenkrad gegriffen hat, ist für die Beurteilung des Anklagesachverhaltes indes irrelevant. Entscheidend ist, dass der VW nach rechts und nicht nach links, wie vom Beschuldigten behauptet, ausgewichen ist. Dies wird – wie bereits ausgeführt – von den Zeugen übereinstimmend so geschildert. Gestützt auf die Zeugenaussagen ist nicht nur erstellt, dass der Beschuldigte die Kollision zwischen dem VW und seinem Opel verschuldet hat, sondern – einmal mehr entgegen der Verteidigung (Urk. 24 S. 7; Urk. 44 S. 6 und S. 7) – auch, dass er an einer für ihn unübersichtlichen Stelle überholt und dadurch um Haaresbreite eine Kollision mit einem entgegenkommenden Fahrzeug verursacht hat. Dadurch wurde nicht nur er selber, sondern wurden auch der oder die Insassen des ent- gegenkommenden Fahrzeugs und die Insassen des VW konkret an Leben und Gesundheit gefährdet. Zum inneren Anklagesachverhalt: Wer an unübersichtlicher Stelle die Gegenfahr- bahn befährt, weiss, dass jederzeit und überraschend Gegenverkehr auftreten kann; somit nimmt er eine Kollision, einhergehend mit einer konkreten und gravie- renden Gefährdung aller Verkehrsbeteiligter, auch zumindest in Kauf. Seitens der Verteidigung wird angeführt, die Anklage habe den entgegenkommenden Fahrer niemals befragt, sondern sich einseitig auf die Aussagen der in der gleichen Richtung wie der Beschuldigte fahrende Verkehrsteilnehmer gestützt. Es erschei-

- 10 - ne zudem lebensfremd, dass sich ein derart Gefährdeter nicht vernehmen lasse (Urk. 44 S. 7). Auch diesem Vorbringen ist nicht zu folgen. Es ist ein durchaus normales, zu erwartendes Verhalten – und somit keineswegs lebensfremd – nicht anzuhalten, wenn es nur beinahe zu einer Kollision gekommen ist. Man regt sich kurz auf, ist erleichtert, dass nichts geschehen ist und fährt weiter. Eine Meldung eines solchen Vorfalls bei der Polizei dürfte überdies auch nicht erfolgsver- sprechend sein, da man mit grösster Wahrscheinlichkeit das Autokennzeichen des fehlbaren Lenkers nicht erkannt haben dürfte. Von einem lebensfremden Verhalten kann daher nicht gesprochen werden.

## **E. 7**

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

## **E. 8**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft See/Oberland (überbracht) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft See/Oberland und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung all- fälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, 8090 Zürich (Pin-Nr. 00.012.191.456) – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

## **E. 9**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 15 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 25. August 2014 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Maurer Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.